

# Hallenvermietungsordnung des Erster Godesberger Judo Club e. V.

in der Fassung vom 27. September 2016

Aufgrund § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung des Vereins i. V. m. § 26 Absatz 1 BGB hat der Vorstand am 27. September 2016 folgende Ordnung beschlossen:

## § 1 (Grundsätze)

- (1) Diese Ordnung findet auf alle Vermietungen des Vereinsheims (Dojo) des Vereins Anwendung, unabhängig davon ob diese an Mitglieder oder Nicht-Mitglieder erfolgt.
- (2) Über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vermietung des Vereinsheims (Dojo) entscheidet der Erste Vorsitzende, soweit diese Ordnung nicht etwas Anderes vorsieht.
- (3) Der Erste Vorsitzende kann Entscheidungen nach Absatz 2 auf andere Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitnehmer des Vereins übertragen.
- (4) Im Einzelfall kann der Vorstand durch Eilbeschluss nach § 13 Absatz 8 der Satzung Abweichungen von dieser Ordnung beschließen; Abweichungen sind zu begründen und in Textform zu dokumentieren.
- (5) Vorrangig vor einer Vermietung des Vereinsheims (Dojo) oder Teilen des Vereinsheims (Dojo) an Nicht-Mitglieder ist die Vermietung an Mitglieder. Vorrangig vor der Vermietung an Mitglieder ist die im Trainingsplan vorgesehene Belegung.

## § 2 (Vermietungsverfahren)

- (1) Für die Vermietung des Vereinsheim (Dojo) oder Teilen des Vereinsheims (Dojo) ist der Erste Vorsitzende zuständig.
- (2) Über das Vermietungsverfahren entscheidet der Erste Vorsitzende.
- (3) Der Erste Vorsitzende kann die Aufgaben nach Absatz 1 generell oder im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitnehmer des Vereins, insbesondere die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, übertragen.

## § 3 (Mietvertrag)

Abzuschließende Mietverträge haben dem Muster-Mietvertrag aus Anlage 1 zu dieser Ordnung inhaltlich zu entsprechen.

## § 4 (Umfang der Vermietung)

- (1) Grundsätzlich können
  1. die Mattenfläche,
  2. der Aufenthaltsraum einschließlich der Küche und der Küchenausstattung,
  3. der Hausaufgabenraum,
  4. die Umkleieräume oben,
  5. der Umkleideraum unten,
  6. die Sauna,
  7. der Kraftraum sowie
  8. die unbebaute Fläche des Grundstücks ausschließlich des Parkplatzesvermietet werden.
- (2) Ausgeschlossen von der Vermietung sind
  1. das Büro,
  2. das Lager neben dem Hausaufgabenraum,
  3. der Abstellraum neben dem Umkleideraum der Männer,
  4. die Betriebsräume im Keller sowie
  5. der Container.

## § 5 (Mietzins)

- (1) Der Mietzins für Mitglieder des Vereins beträgt bei Vermietung
1. der Mattenfläche, des Aufenthaltsraums einschließlich der Küche sowie der Küchenausstattung und der Umkleideräume oben
    - i. für ein Wochenende (Samstag ab 13:30 Uhr und Sonntag bis 17:30 Uhr) insgesamt EUR 280,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 200,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 120,-- oder
  2. des Hausaufgabenraums
    - i. für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) insgesamt EUR 80,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 60,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 40,-- oder
  3. des Kraftraums, der Sauna und des Umkleideraums unten
    - i. für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) insgesamt EUR 220,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 140,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 100,-- oder
  4. des Kraftraums
    - i. für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) insgesamt EUR 100,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 80,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 60,-- oder
  5. der Sauna und des Umkleideraums unten
    - i. für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) insgesamt EUR 200,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 120,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 80,-- oder
  6. der unbebauten Fläche des Grundstücks ausschließlich des Parkplatzes
    - i. für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) insgesamt EUR 80,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 60,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 40,--.
- (2) Der Mietzins für Nicht-Mitglieder des Vereins beträgt bei Vermietung
1. der Mattenfläche, des Aufenthaltsraums einschließlich der Küche sowie der Küchenausstattung und der Umkleideräume oben
    - i. für ein Wochenende (Samstag ab 13:30 Uhr und Sonntag bis 17:30 Uhr) insgesamt EUR 310,--
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 230,--
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 150,--

2. des Hausaufgabenraums
    - i. für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) insgesamt EUR 90,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 70,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 50,-- oder
  3. des Kraftraums, der Sauna und des Umkleideraums unten
    - i. für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) insgesamt EUR 245,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 165,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 125,-- oder
  4. des Kraftraums
    - i. für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) insgesamt EUR 115,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 95,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 75,-- oder
  5. der Sauna und des Umkleideraums unten
    - i. für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) insgesamt EUR 220,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 140,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 100,-- oder
  6. der unbebauten Fläche des Grundstücks ausschließlich des Parkplatzes
    - i. für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) insgesamt EUR 90,--,
    - ii. für einen ganzen Tag (mehr als fünf und weniger als zwölf Stunden) insgesamt EUR 70,-- oder
    - iii. für einen halben Tag (bis einschließlich fünf Stunden) insgesamt EUR 50,--.
- (3) Der Mietzins umfasst die übliche Nutzung von Wasser, Strom und WC-Artikeln, eine dem Veranstaltungszweck entsprechende Verschmutzung der überlassenen Räumlichkeiten sowie den Schließdienst zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung.
- (4) Der Mietzins für andere Teilanmietungen oder eine komplette Anmietung des Vereinsheims (Dojo) wird durch den Ersten Vorsitzenden festgesetzt.
- (5) Der Mietzins für Vermietungen für Lehrgänge und Veranstaltungen des NWJV oder des NWDK beträgt abweichend von Absatz 2 stets den in der entsprechenden Ordnung des NWJV oder des NWDK vorgesehenen Höchstsatz.
- (6) Bei Vermietung für die Durchführung eines Kindergeburtstages stellt der Verein zusätzlich für die Durchführung einen Trainer entgeltfrei zur Verfügung. Außerdem beträgt der Mietzins abweichend nach Absatz 1 Nr. 1 iii. nur EUR 70,--, sofern auf die Zurverfügungstellung eines Trainers verzichtet wird.

## **§ 6 (Inkrafttreten)**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 27. September 2016

Michael Fengler  
Erster Vorsitzender